

Oberkante baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung

Allgemeine Hinweise Gehölzschutz beachten (DIN 18920, R SBB, ZTV-Baumpflege)

Schutzzaun an flächigen Gehölzbeständen während der Bauphase (Standfester Bauzaun mit mind. 2 m Höhe)

Einzelstammschutz an Gehölzen während der Bauphase (mind. 2 m hohe Bohlen auf Polsterung)

Maßnahmen Artenschutz (tlw. Darstellung)

Keine Nachtarbeiten in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (V_{AFB}1).

Unvermeidbare Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an

Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres nach vorheriger Baumkontrolle durch Fachpersonal (V_{AFB}2).

Beleuchtung im direkten Umfeld nachgewiesener Quartierbäume ($V_{AFR}3$).

Anlage breiter Dunkelkorridore im Bereich der Grünflächen mit Anpflanzgebot im Bereich der Straßenquerungen (V_{AFB}4). Vor Erschließungsbeginn Abfangen von Amphibien durch

geeignetes Fachpersonal (V_{AFB}5). Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (OBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der

Bauzeitenregelung - Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres (V_{AFB} 7).

Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet (V_{AFB}8).

Maßnahmen Kompensation

Artenschutzmaßnahmen ($V_{AFB}6$).

Entwicklung einer extensiven Mähwiese und teilweise Entrohrung des Grabens 7/2/1

Pflanzung von standortgerechten Hochstämmen

Maßnahmen Gestaltung

öffentliche/private Grünflächen in Form von:

Spiel- und Bolzplatz naturbelassene Grünfläche

Vorschlag textliche Festsetzunger

3. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch

Starkregen (§ 9 (1) Nr. 14, 16 c, 20 BauGB) 3.1 In den Baugebieten WA 1 - 4, 11 - 13, 21 und 22 sind die Dachflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser als Retentionsdächer mit einem Wasserspeichervermögen von mindestens 25 l/m² der abflusswirksamen Gesamtdachfläche auszubilden sowie durch Ausbringen einer flachwüchsigen Gräser-/Kräutermischung und einer flachwüchsigen Sedumsprossenansaat auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv zu begrünen. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

Für die Dachbegrünung ist eine mindestens 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege mit 2 x jährlichen Pflegegängen sowie anschließend der dauerhafte Erhalt zu gewährleisten. 3.2 In den Baugebieten WA 5 - 10, 14 - 20 und 23 ist die Regenwasser-Ableitung

von den Baugrundstücken in das öffentliche Kanalnetz durch technische Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung zu verzögern. Dazu ist im Nebenschluss zum Oberflächenwasseranschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation je m² zulässiger Grundfläche dauerhaft ein Retentionsvolumen von mindestens 25 I bereitzustellen und funktionsfähig zu unterhalten (Versickerungsrigole, Regenwasserzisterne, Retentionsdach).

3.3 Durch Geländemodellierung mit entsprechend muldenförmiger Gestaltung ist in den mit Nr. 1 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen ein Wasserretentionsvolumen von insgesamt mindestens 12.000 m³ und in den mit Nr. 3* (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen ein Wasserretentionsvolumen von insgesamt mindestens 2.000 m³ herzustellen. Das im System der öffentlichen Regenwasserkanalisation bestehende Rückstauvolumen kann angerechnet werden.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von

Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB) 4.1 In der Planstraße A ist eine Baumreihe aus 20 standortgerechten Laubbäumen einer Art in der Pflanzqualität Hochstamm, 18 - 20, 4 x v., m. B. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfällen zu ersetzen. Der Pflanzabstand der Bäume innerhalb der Reihe beträgt mindestens 10 m und maximal 15 m. Abweichungen von festgesetzten Standorten sind zulässig. Um die Baumstandorte ist eine Blumen-Kräuterrasenmischung einzubringen und ca. 3 bis 5 x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportierer Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luftdurchlässig herzustellen, von ober- und unterirdischen Befestigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungsund Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen.

4.2 In den Planstraßen B, C, D und E sind insgesamt 23 standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 18 - 20, 4 x v., m. B. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Ausfällen zu ersetzen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt mindestens 10 m. Abweichungen von festgesetzten Standorten sind zulässig. Um die Baumstandorte ist eine Blumen-Kräuterrasenmischung einzubringen und ca. 3 bis 5 x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luftdurchlässig herzustellen, von ober- und unterirdischen Befestigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen. 4.3 In der Grünfläche nördlich des Fuß- und Radweges am Baugebiet WA 2 sind

insgesamt 11 standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 - 18, 3 x v., m. B. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand der Bäume innerhalb der Reihe beträgt 8 m und zur Wegkante mindestens 2,5 m. Abweichungen von festgesetzten Standorten sind zulässig. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luftdurchlässig herzustellen, von ober- und unterirdischen Befestigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen.

4.4 Auf den mit Nr. 1 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ,Regenwasserbewirtschaftung'/,Extensivwiese' ist in den in gekennzeichneten Flächen jeweils ein offenes Fließgewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen herzustellen (Entrohrung Vorfluter 7/2/1 in 2 Abschnitten). Die Uferböschungen sind mit variierenden Neigungen 1:7 bis 1:3 anzulegen. Beidseitig ist ein dauerhaft nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 m Breite (ab Böschungsoberkante) einzurichten, der höchstens 1 x jährlich, jeweils nach dem 15. Juni gemäht werden kann. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Mähgut ist außerhalb der Uferrandstreifen zu lagern. Der südliche Gewässerrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle gegen die Ackerflächen (Flurstücke 114/1, 115/4) abzugrenzen. Die verbleibende Fläche ist als Brachfläche durch Selbstbegrünung mit der Nutzungsoption zur Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind nach dem 1. September höchstens 1 x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Messerbalken bei einer Mahdhöhe von 10 cm über der Geländeoberkante zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Jegliche Bearbeitung wie Düngung, Einsaaten, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind auszuschließen.

4.5 Die mit Nr. 2 (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ,Naturbelassen' ist nach Einsaat einer Saatgutmischung des Typs ,Landschaftsrasen mit Kräutern' als extensive Mähwiese zu entwickeln und 1 bis 2 x jährlich nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut is abzutransportieren. Auf einem 2,50 m breiten Streifen entlang der Grenzen zu den Baugebieten und entlang von Wegen ist eine häufigere Mahd zulässig. Am Fuß- und Radweg sind gegenüber dem Bolzplatz 6 standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 - 18, 3 x v., m. B. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander beträgt 8 m, zu Baugrenzen mindestens 6 m und zur Wegekante mindestens 2,5 m. Abweichungen von festgesetzten Standorten sind zulässig.

Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luftdurchlässig herzustellen, von ober- und unterirdischen Befestigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungsund Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen.

4.6 Die mit Nr. 3, 3* (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ,Grünverbindung'/,Regenwasserbewirtschaftung' sind mit Einsaat einer Saatgutmischung des Typs ,Landschaftsrasen mit Kräutern' anzulegen (Böschungsneigung 1 : 7 bis 1 : 3). Die Flächen sind 1 bis 2 x jährlich nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf einem 2,50 m breiten Streifen entlang der Grenzen zu den Baugebieten und dem

Spielplatz sowie entlang von Wegen ist eine häufigere Mahd zulässig. Die Anlage von Wegen und Plätzen ist auf maximal 10 % der Gesamtfläche zulässig. In den Flächen sind außerhalb der potenziellen Regenwasser-Anstauzone insgesamt 41 Bäume standortgerechter Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 - 18, 3 x v., m. B. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Davon sind jeweils mindestens 5 Bäume beidseitig der Querungen mit der Planstraße A anzuordnen. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander beträgt 8 m, zu Wegen mindestens 2,5 m und zu Baugrenzen mindestens 6 m. Abweichungen von festgesetzten Standorten sind zulässig. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m wasser- und luftdurchlässig herzustellen, von ober- und unterirdischen Befestigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock mit Entfernung nach dem 5. Standjahr. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen.

4.7 Der öffentliche Spielplatz ist für die Altersgruppe 7 - 13 Jahre mit einer Nettospielfläche von mindestens 500 m² anzulegen. Es sind Spielgerätekombinationen für Kinder der Altersgruppe mit entsprechenden Fallschutzbereichen und -materialien sowie dazugehörige Wege und Aufenthaltsbereiche herzustellen. Für eine Begrünung sind Gehölz- und Strauchgruppen aus heimischen und standortgerechten Pflanzen zu verwenden. 4.8 Der öffentliche Bolzplatz ist für die Altersgruppe 14 - 19 Jahre mit einer Nettospielfläche von mindestens 800 m² anzulegen. Bei der Herstellung des Bolzplatzes sind die Vorgaben des Merkblatts "Technische Anforderungen für Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie für Spielstationen der Hansestadt Rostock" (AMT FÜR STADTGRÜN, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFT) zu beachten. Die Fläche ist mit einem Ballfangzaun abzugrenzen.

4.9 Die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen nach Nr. 4.1 - 4.6 werden den Baugebieten und Verkehrsflächen im Plangebiet nach Maßgabe der jeweils zulässigen Grundfläche (Versiegelung) gesammelt zugeordnet. (§ 9 (1a) BauGB). Örtliche Bauvorschriften

6.1 Einfriedungen innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Planstraßen A - E und den öffentlichen Fußwegen dürfen eine Höhe von 1,2 m ü. G. nicht überschreiten und nicht in der Gestalt und Wirkung einer Mauer (auch Gabionen oder Feldstein-Trockenmauern) ausgebildet werden. Einfriedungen sonstiger Grundstücksteile dürfen eine Höhe von 1,8 m ü. G. nicht überschreiten. Einfriedungen dürfen die straßenseitige Begrenzung des Baugebietes (Grundstücksgrenze) nicht übertreten; Hecken sind mit artgerecht entsprechend zurückversetzter Pflanzlinie anzulegen (Rückversatz der Pflanzlinie mind. 0,5 m) und jährlich zu schneiden.

6.2 Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu

6.3 Der Grundstücksbereich zwischen der Flucht der straßenseitigen Baugrenze und der anliegenden Verkehrsfläche (Vorgarten) ist außerhalb notwendiger Zugänge/Zufahrten/Pkw- und Fahrradabstellplätze zu begrünen und zu bepflanzen. Eine Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen einschließlich privater Hausgärten mit Schotter, Split, Kies oder anderen Stein- oder Kunststeinmaterialien sowie eine Nutzung als Arbeits- oder Lagerfläche sind

6.4 Abweichend von § 6 (8) LBauO M-V dürfen Carports (straßenseitig offene Kleingaragen) innerhalb der in den Baugebieten WA 12 - 14 und WA 19 festgesetzten Flächen für Carports über die gesamte Länge der Grundstücksgrenze zur angrenzenden Wohnbebauung ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden, wenn sie eine mittlere Wandhöhe bis zu 3 m nicht überschreiten und ohne Öffnungen zu der benannten Nachbargrenze ausgeführt werden.

6.5 Die in Teil A festgesetzten Mindestdachneigungen dürfen für die genannten Nebengebäude, Garagen und Carports unterschritten werden.

6.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die Grünflächengestaltungssatzung der Hanse-und Universitätsstadt Rostock vom 16.10.2023 und § 2 Satz 2 der Spielflächensatzung der Hansestadt Rostock vom 07.11.2001 nicht anzuwenden. HINWEISE

A Das Merkblatt "Technische Anforderungen für Spiel- und Sportgeräte auf Spielanlagen sowie für Spielstationen der Hansestadt Rostock" ist im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen der Hansestadt Rostock, Am Westfriedhof 2 in 18059 Rostock einsehbar. Die DIN 4109 ist im Bauamt der Hansestadt Rostock, Abt. Bauordnung, im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14 in 18069 Rostock einsehbar.

B Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 1 a (3) BauGB und § 44 (1, 5) BNatSchG werden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 17/1, 65/28 (Gemarkung Groß Stove, Flur 1), und dem Flurstück 124/2 (Gemarkung Sildemow, Flur 3) und dem Flurstück 113/7 (Gemarkung Biestow, Flur 1) durchgeführt:

- Entwicklung von Extensivacker auf insgesamt 46.059 m² mit dem Ziel einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege - Anlage von Blühstreifen auf 8.000 m²

- Optimierung und Erweiterung eines temporär wasserführenden Kleingewässers als Laichgewässer.

Die Durchführung und der dauerhafte Bestand der Maßnahmen sind durch

städtebaulichen Vertrag gesichert.

C Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotshandlungen i. S. v. § 44 (1, 5) BNatSchG sind nachfolgende organisatorische Hinweise zu beachten: 1) Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung und Dokumentation erforderlicher

Artenschutzmaßnahmen 2) Keine Nachtarbeiten in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Erschließung des Plangebietes

3) Unvermeidbare Gehölzrodungen und Schnittmaßnahmen nur im Zeitraum gem. § 39 BNatSchG (01.10 bis 28./29.02.) und nach vorheriger Baumkontrolle

4) Beleuchtung: Fledermausfreundliches Lichtmanagement / Verzicht auf Beleuchtung im Umfeld nachgewiesener FM-Quartierbäume 5) Anlage der mit Nr. 3, 3* (in einer Raute) bezeichneten Grünflächen als Dunkelkorridore mit Gehölzpflanzungen beidseitig der Planstraße A im

6) Vor Erschließungsbeginn - Abfangen von Amphibien durch Fachpersonal: Errichtung Amphibienschutzzaun mit Fangeimern um das Hoppenhofsoll (Flst. 113/7, Gmk. Biestow, Fl. 1) und das Kleingewässer an der L132 (Flst. 130, Gmk. Sildemow, Fl. 3) vor Beginn der Frühjahrswanderung; tägliche Kontrollen der Fangeimer während der Frühjahrs-Laichwanderung und während der Rückwanderung der Jungtiere in den Sommermonaten; teilweise Umsiedlung anfallender Amphibien an 2 Laichgewässer im Maßnahmekomplex sh. Hinweis C (CEF-Maßnahme); Dokumentation im Rahmen der öBB und Übergabe an UNB 7) Erschließungsbeginn nach Abschluss der Brutzeit und im Anschluss an die Erntearbeiten; Vermeidung eines Brachliegens der Fläche von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.), regelmäßige Mahd auf < 5 cm Höhe während der Brutzeit bis Baubeginn

8) Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag. Barrierefreie Verkehrsanlagen wie Ausstiegshilfen für Amphibien in Schächten aller Art oder Abdeckung, abgesenkte Bordsteine, geschlossene Kabelkanäle bodeneben versenken oder Rampen zur Überwindung von Kabelschächten, Übersteigschutz an Abgängen überhöhen, kleintierfreundliche Einfriedungen. Maßnahmen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben durch konstruktive Unterteilungen, Verringerung der Glasfläche, Markierungen von Scheiben ab einer Größe von > 50 cm. 9) Errichtung einer temporären Amphibienleiteinrichtung westlich und südlich der

Plangebietsgrenze für den Zeitraum der Bau- und Erschließungsarbeiten D Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V) E Die Bestimmungen zum gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Bei unvermeidbaren Baumfällungen ist ein Fällantrag beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, als zuständiger Naturschutzbehörde

F Gemäß § 2 (1) LBodSchG M-V sind konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich dem Amt für Umweltund Klimaschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu melden. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes/des Abfalls nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet. G Gehölzliste

Für die Anpflanzgebote gem. TF 4.1 - 4.6 werden die nachfolgenden Baumarten

einzureichen.

Textfestsetzung	4.1	4.2	4.3	4.5	4.6
umart					
nbuche (<i>Carpinus betulus</i>) ` <u>Fastigiata</u> ´	Х	Х		Х	Х
tz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) 'Columnare'	X	Х			
d-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) ` <u>Elsrijk</u> `	X	Х	Х		
tz-Ahorn (<i>Acer <u>platanoides</u></i>) 'Cleveland´	Х				
nlbeere (<i>Sorbus <u>aria</u>)</i> ' <u>Magnifica</u> '	Х	Х			
nlbeere (<i>Sorbus intermedia</i>) 'Brouwers'	Х		Х		
pur - Erle (<i>Alnus x spaethii</i>)	Х			х	Х
malkronige Stadt-Ulme (<i>Ulmus hollandica</i>) ´Lobel´	Х				
senbirne (<i>Amelanchier Arborea</i>) 'Robin Hill'			Х		
erikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i>) ´Rancho´				Х	Х
r-Eiche (Quercus cerris)				Х	Х
fenbuche (<i>Ostrya carpinifolia</i>)				Х	Х
nenesche (<i>Fraxinus</i> <u>ornus</u>)				Х	Х
			1	1	1

Summe Bäume 20 23 11 6 41

B-Plan Nr. 13.W.189 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Wohngebiet Nobelstraße"

- GRÜNORDNUNGSPLAN -

Bestand und Planung

anse- und Universitätsstadt Rostock rkasse Rostock OSPA Datum: Name: Name: Bearbeitung 04/2022-02/2025 B. Lebahn B. Schoppmeyer
 Zeichnung
 05/2022-02/2025
 B. Lebahn

 Prüfung
 09/2024
 B. Lebahn
 B. Schoppmeyer

 02/2025
 02/2025
 D. Lebahn
 D. Schoppmeyer